

# Freiflächen-PVA und Agri-PVA: Ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen

Vortrag am 09.11.2023

## Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, Steuerberater\*innen sowie Ingenieur\*innen, Wirtschaftsexpert\*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter\*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

## Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und Steuerberater\*innen – sowie weitere Expert\*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger\*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Inga Bach



Inga Bach betreut Mandate aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien. Dabei ist sie derzeit insbesondere mit den Themen Vertragsprüfung, finanzielle Förderung, besondere Ausgleichsregelung, Nachhaltigkeit und Agri-PV befasst.

- ▶ 2010 bis 2013 Studium des Europäischen und Internationalen Rechts in Groningen, Niederlande
- ▶ 2014 bis 2015 LL.M. in London, England, mit Schwerpunkt im Energie- und Umweltrecht
- ▶ 2015 bis 2019 Studium der Rechtswissenschaften in Berlin
- ▶ 2020 bis 2022 Rechtsreferendariat in Brandenburg mit Stationen u.a. bei einer internationalen Großkanzlei und BBH Berlin
- ▶ Seit 2019 bei BBH Berlin
- ▶ Seit 2022 Rechtsanwältin bei BBH Berlin

**Rechtsanwältin · LL.M. (London) · LL.B.**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-133 · [inga.bach@bbh-online.de](mailto:inga.bach@bbh-online.de)

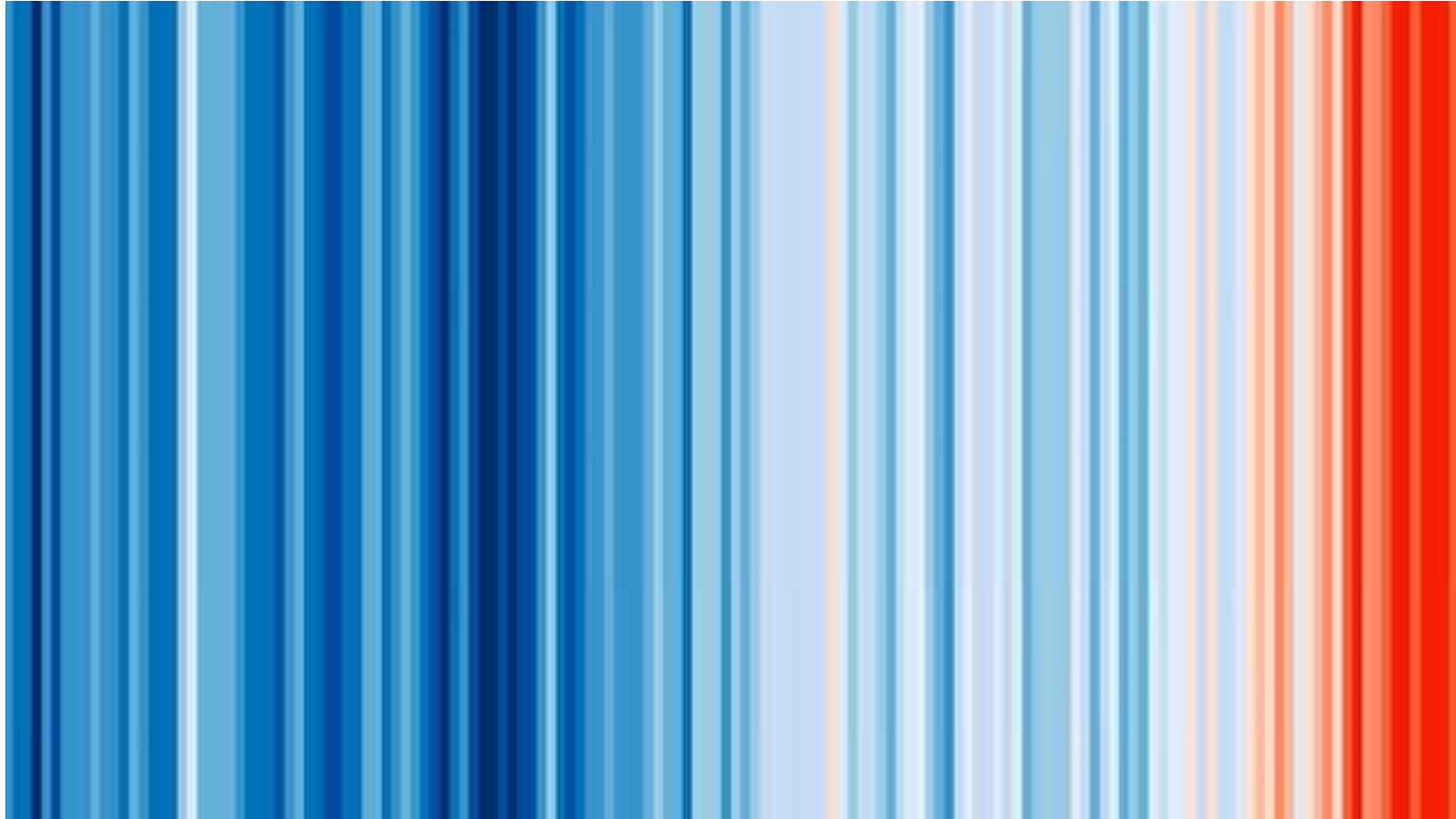
# Agenda

1. Einleitung
2. Öffentliches Baurecht
3. Vergütung
4. Ausblick: Solarpaket I

# Agenda

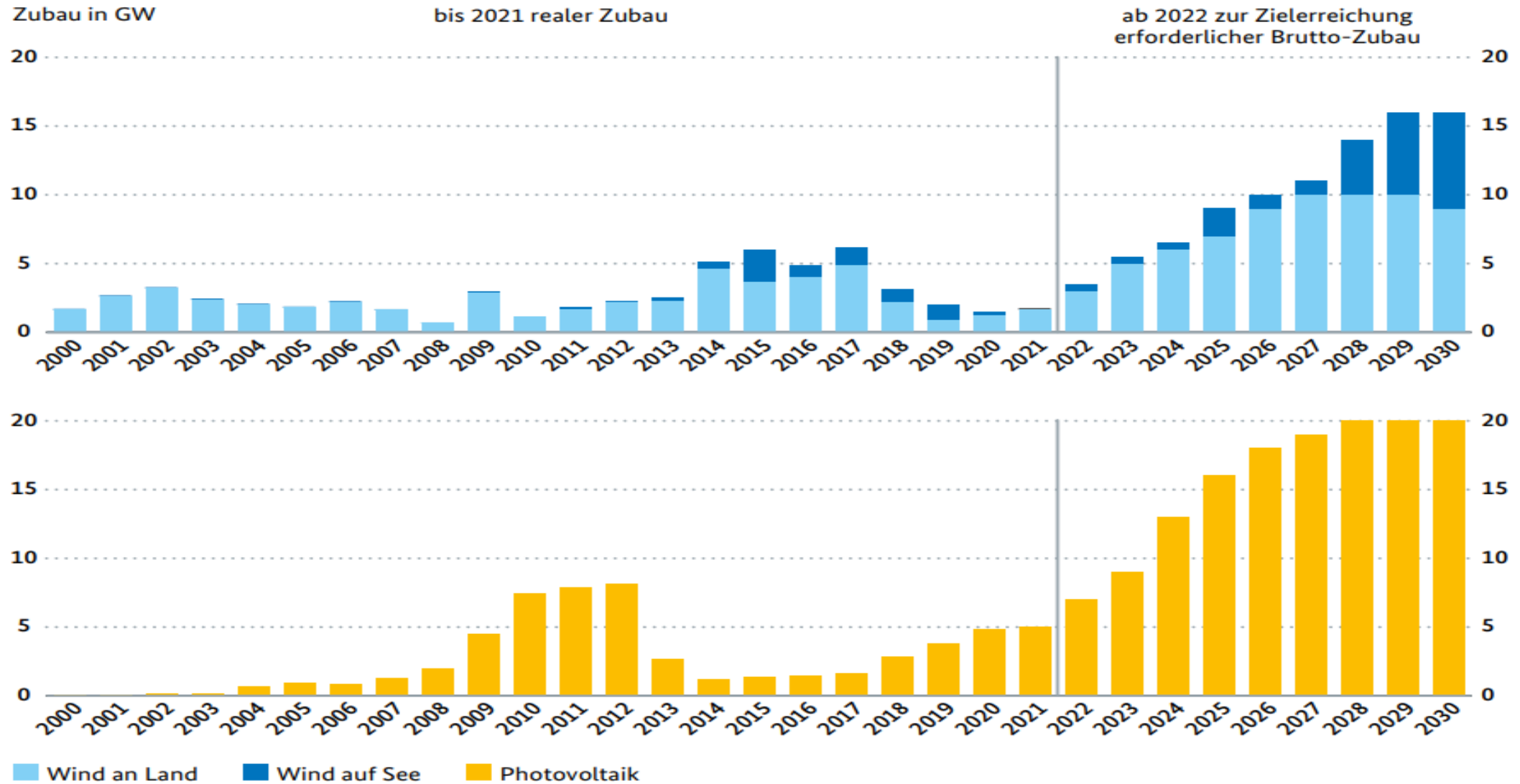
1. Einleitung
2. Öffentliches Baurecht
3. Vergütung
4. Ausblick: Solarpaket I

# Der Klimawandel in einem Bild...



FAZ vom 26.06.2019

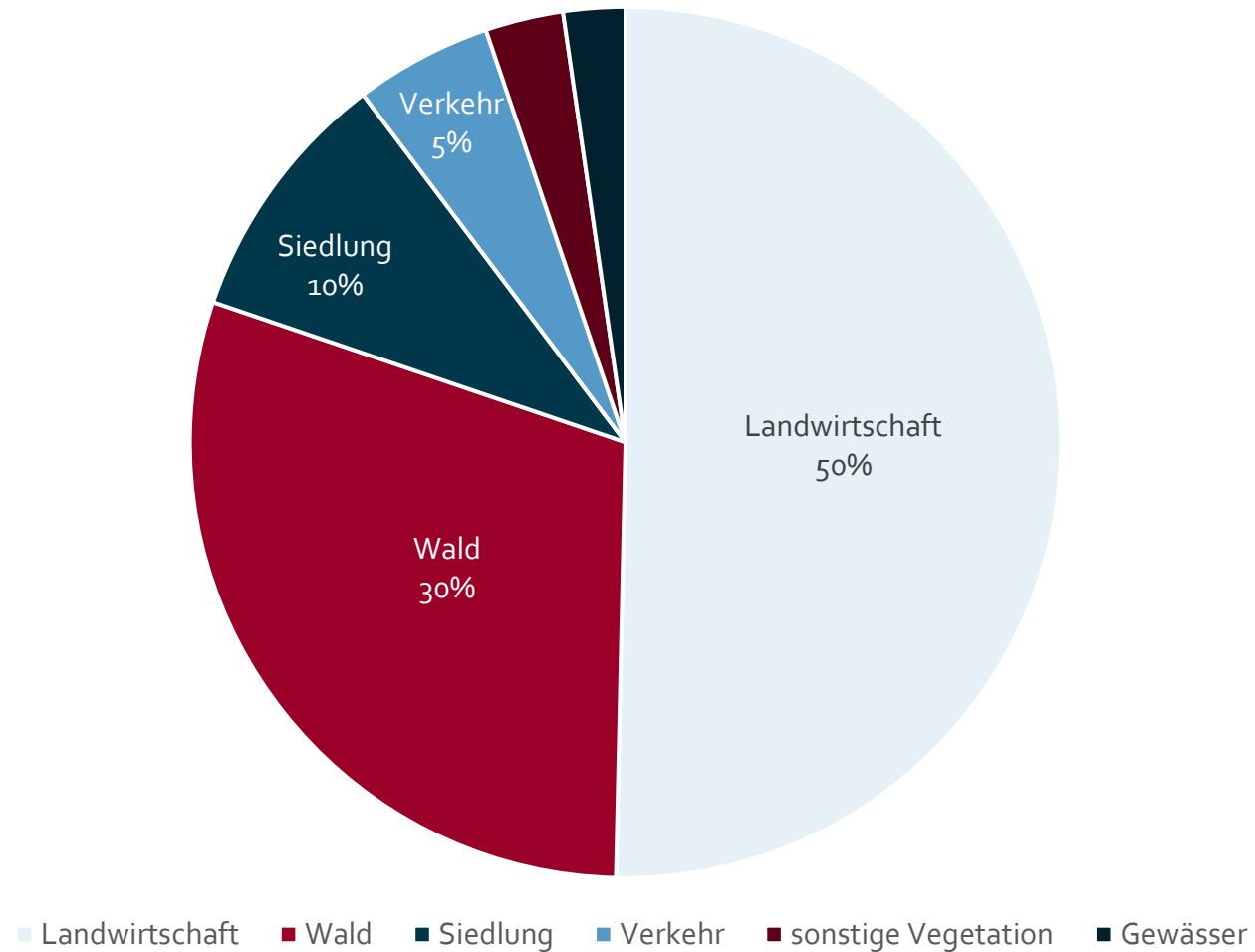
# Erforderlicher Ausbau Wind und PV



Quelle: BMWK, Eröffnungsbilanz Klimaschutz BMWK v. 13.01.2022  
 ([https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/220111\\_eroeffnungsbilanz\\_klimaschutz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=22](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/220111_eroeffnungsbilanz_klimaschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=22))



# Flächennutzung in Deutschland (Daten vom 31.12.2022)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bodenfläche insgesamt nach Nutzungsarten in Deutschland, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/Tabellen/bodenflaeche-insgesamt.html>

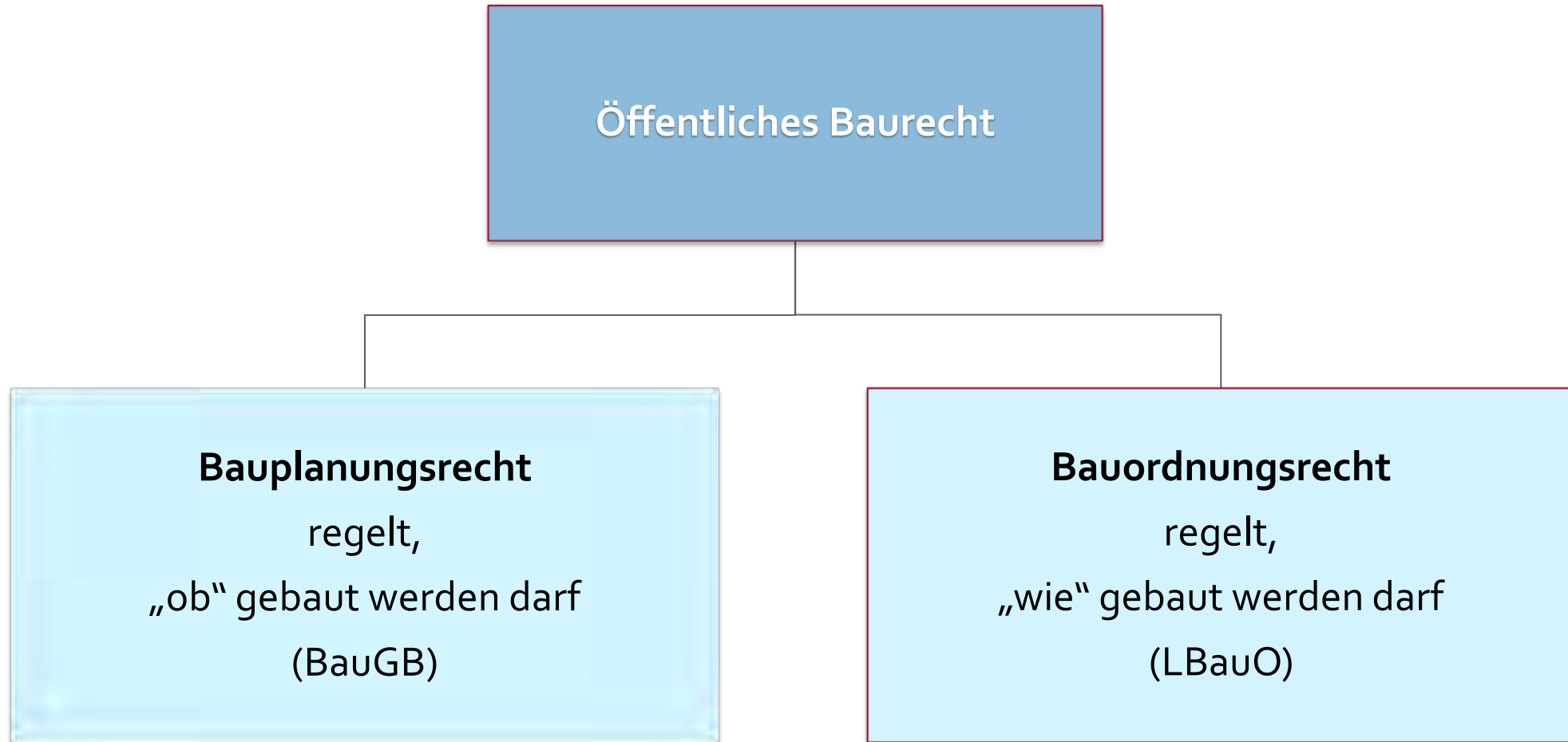
# Agenda

1. Einleitung

2. Öffentliches Baurecht

3. Vergütung

4. Ausblick: Solarpaket I



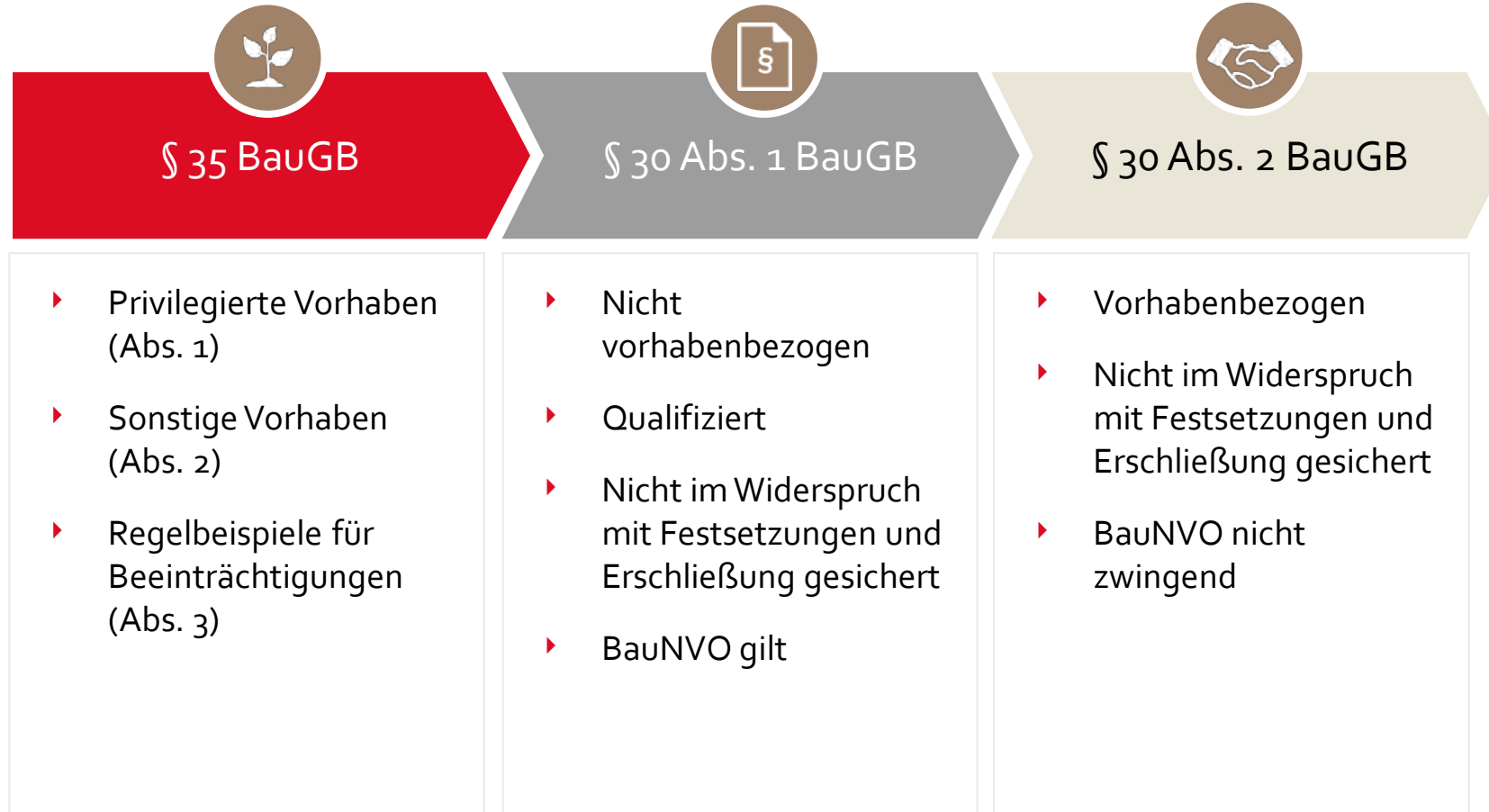
# Baurechtliche Genehmigung von Solaranlagen

- **Solaranlage:** bauliche Anlage i.S.d. Baurechts
- **Genehmigungsbedürftigkeit:** Bedarf es überhaupt einer Baugenehmigung?
  - Grds. ja, Ausnahmen möglich, z.B. § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b BbgBO
- **Genehmigungsfähigkeit:** Ist das Bauvorhaben mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar?
- **Wichtig:** Die materiellen Anforderungen des Baurechts gelten auch dann, wenn keine Genehmigung eingeholt werden muss!



© landpixel

# Bauplanungsrechtliche Vorgaben (ohne den „unbeplanten Innenbereich“ § 34 BauGB)



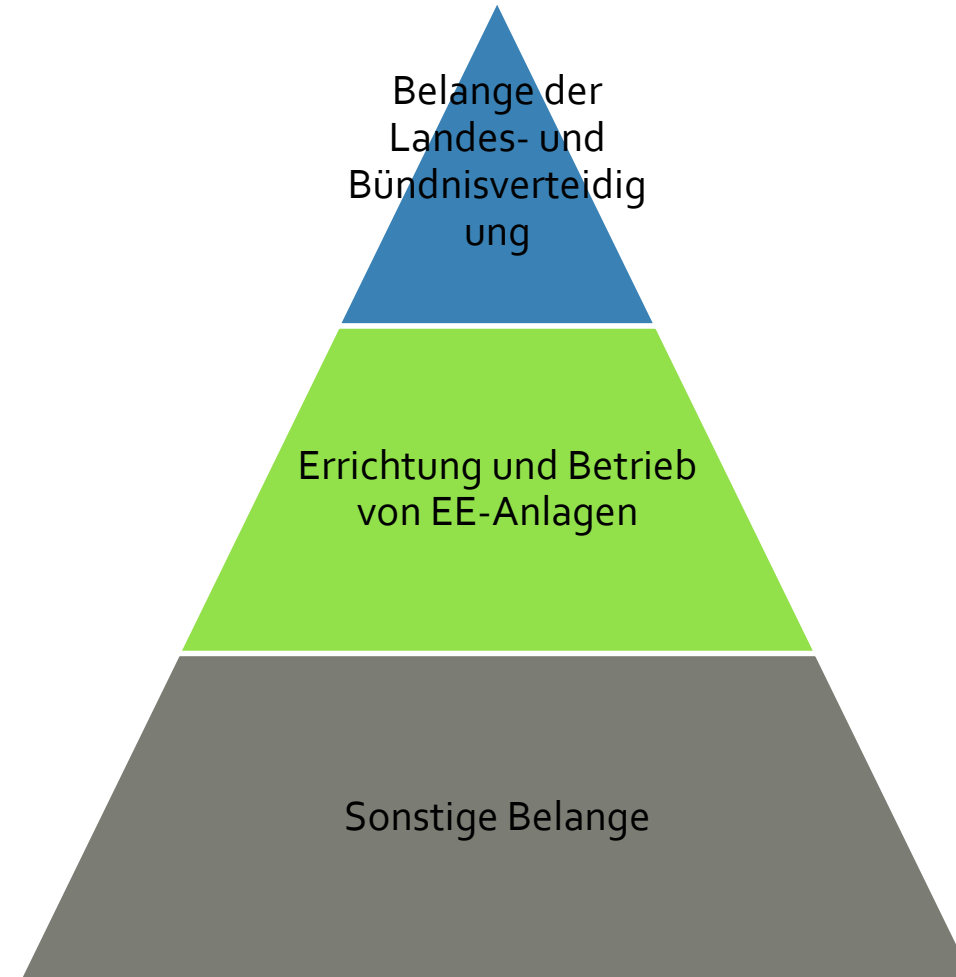
# Unbeplanter Außenbereich

- ▶ Ausgangspunkt: Existiert ein Bebauungsplan (kurz: B-Plan, § 30 BauGB) oder liegt Fläche im **unbeplanter Außenbereich** (§ 35 BauGB)
  - Bauen im Außenbereich soll grundsätzlich unterbleiben
  - Unterscheidung privilegierte und sonstige Vorhaben
- ▶ Privilegierte Vorhaben, § 35 **Abs. 1** BauGB:
  - einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und Teil der Betriebsfläche einnimmt (Nr. 1)?
  - einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient (Nr. 2)?
  - einem Vorhaben u.a. der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung dient (Nr. 3)?
  - der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist oder – neu – auf einer **Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindesten zwei Hauptgleisen im 200 m-Streifen** liegt (Nr. 8) oder **PV-Erzeugung und landwirtschaftliche Nutzung kombiniert**, „Agri-PV“ (Nr. 9)?
  - **Entgegenstehende** öffentliche Belange?



## Exkurs: Besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG)

- ▶ „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [...] lieg[t] im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist **nicht** gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“



## Neue Privilegierung von Agri-PVA im Außenbereich

- ▶ § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB: der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:
  - das Vorhaben steht in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,
  - die **Grundfläche** der besonderen Solaranlage **überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter** und
  - es wird **je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage** betrieben.
- ▶ Verweis auf das EEG = förderfähige Agri-PVA, insb. Festlegung der BNetzA spielt eine Rolle
- ▶ Unbestimmte Rechtsbegriffe = Chancen und Risiken
  - Auslegungsspielraum
  - Unsicherheiten = Was fällt genau darunter?



# Vorhabenbezogener Bebauungsplan

- ▶ Ein B-Plan gibt Planungssicherheit
- ▶ Vorhabenbezogener B-Plan (§ 30 Abs. 2 BauGB)
- ▶ **Sonderform des B-Plans:** Initiative zur Schaffung von Baurechten liegt in der Hand des Investors (sog. Vorhabenträger)
- ▶ Vorhabenträger möchte klar definiertes Projekt realisieren
- ▶ **Drei Elemente** notwendig:
  - Vorhaben- und Erschließungsplan
  - Durchführungsvertrag
  - vorhabenbezogener B-Plan
- ▶ Vorhabenträger trägt die Kosten der Planung und Erschließung



[© BPL-Solarpark\\_C Festsetzungen \(stadallendorf.de\)](#)

# Agenda

1. Einleitung
2. Öffentliches Baurecht
3. Vergütung
4. Ausblick: Solarpaket I

# Vermarktungsoptionen für Strom aus Freiflächensolaranlagen



NdaV



NdaV

Insbesondere  
Marktprämie  
(„geförderte  
Direktvermarktung“)

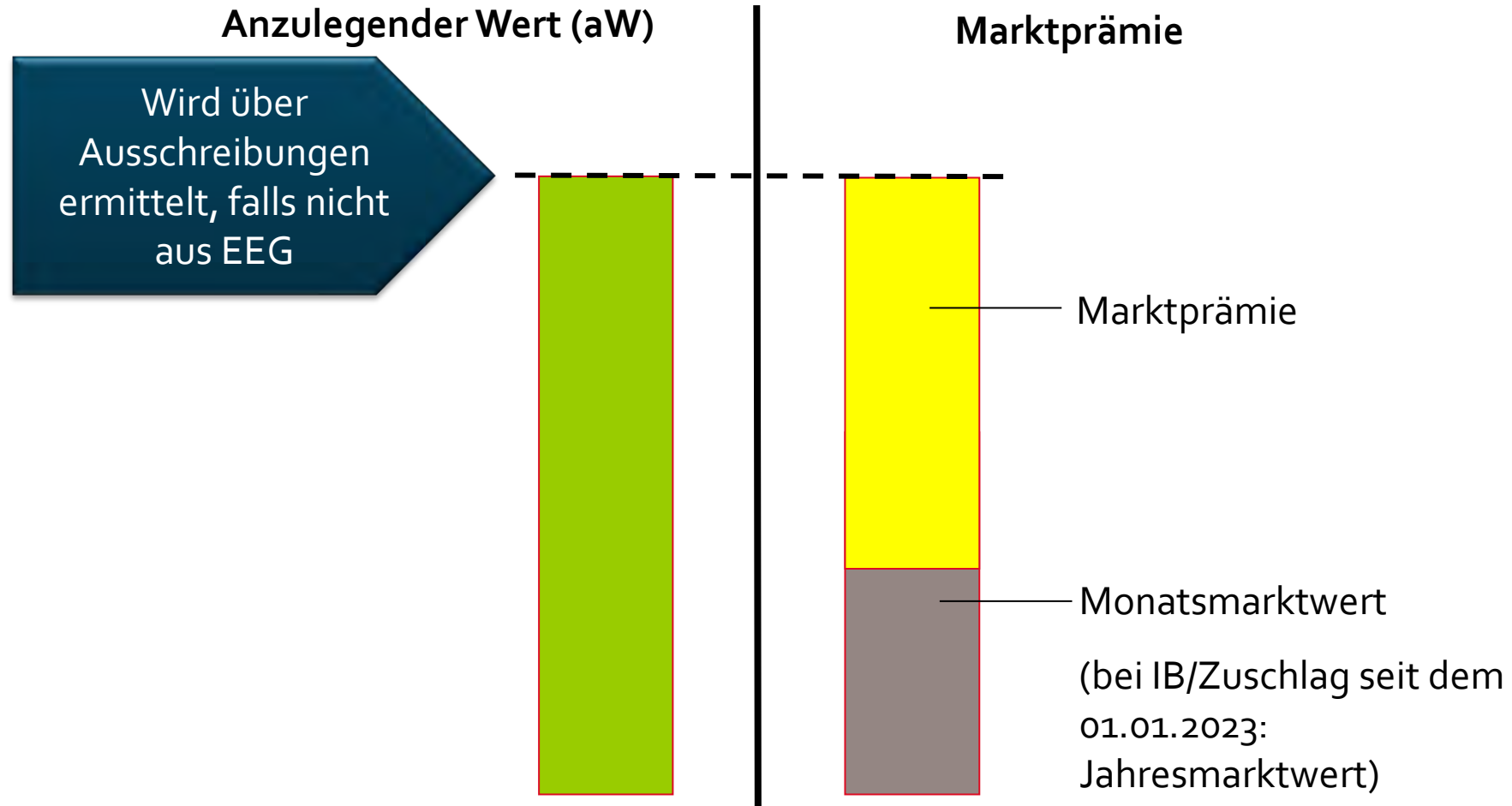
Eigenversorgung

Direktlieferung

Sonstige  
Direktvermarktung

# Finanzielle Förderung nach dem EEG

# Geförderte Direktvermarktung: Ermittlung der Marktprämie



# Freiflächenanlagen

- ▶ Finanzielle Förderung nach EEG **grundsätzlich** nur, wenn u.a. **Bebauungsplan**, kein Moorboden und im Einklang mit „Flächenkulisse“ z.B. auf
  - Flächen, **die längs von Autobahnen oder Schienenwegen** liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu **500 Metern**, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (**Achtung: kein Bauungsplan für 200 m-Korridor nötig**), errichtet worden ist
  - Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bauungsplans **bereits versiegelt** waren, oder
  - **Konversionsflächen** aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, wenn diese Flächen [...] nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des BNatSchG oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des BNatSchG festgesetzt worden sind.

# Solaranlagen in benachteiligten Gebieten: Derzeitige Rechtslage

Baden-Württemberg	➤ <b>Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg:</b> Pro Kalenderjahr Gebote auf Acker- und Grünlandflächen bis zu einem Umfang von 500 MW, wobei das letzte Gebot noch vollumfänglich bezuschlagt wird.
Bayern	➤ <b>Bayerische Öffnungsverordnung,</b> deren Umfang wiederholt erweitert wurde: Pro Kalenderjahr können 200 Gebote für Acker- und Grünlandflächen bezuschlagt werden. Die Gebote dürfen jedoch nicht abgegeben werden, wenn sich die Flächen in NATURA 2000 Gebieten oder in gesetzlich geschützten Biotopen befinden.
Hessen	➤ <b>Hessische Öffnungsverordnung:</b> Pro Kalenderjahr Gebote für Acker- und Grünlandflächen bis zu einem Umfang von 35 MW, wobei das letzte Gebot noch vollumfänglich bezuschlagt wird. Die Gebote dürfen jedoch nicht abgegeben werden, wenn sich die Flächen in NATURA 2000 Gebieten oder in gesetzlich geschützten Biotopen befinden.
Niedersachsen	➤ <b>Niedersächsische Freiflächensolarverordnung:</b> Pro Kalenderjahr Gebote für Acker- und Grünlandflächen bis zu einem Umfang von 150 MW, wobei das letzte Gebot noch vollumfänglich bezuschlagt wird.
Nordrhein-Westfalen	➤ <b>Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO):</b> Im Jahr 2022 Gebote für Acker- und Grünlandflächen bis zu einem Umfang von 150 MW, wobei das letzte Gebot noch vollumfänglich bezuschlagt wird. Ab dem Jahr 2023 Gebote für Acker- und Grünlandflächen bis zu einem Umfang von 300 MW, wobei das letzte Gebot noch vollumfänglich bezuschlagt wird.
Rheinland-Pfalz	Verordnung (GVBL Rh.-Pfl. 2018, S. 384; GVBL Nr. 47 2020): Pro Kalenderjahr Gebote auf Acker- und Grünlandflächen bis zu einem Umfang von 200 MW, wobei das letzte Gebot noch vollumfänglich bezuschlagt wird.
Saarland	➤ <b>Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen:</b> Bis zum 31. Dezember 2025 Gebote auf bestimmten Acker- und Grünlandflächen bis zu einem Umfang von 350 MW, wobei das letzte Gebot noch vollumfänglich bezuschlagt wird. Die genaue Gebietskulisse ist im Geoportale des Saarlandes veröffentlicht.
Sachsen	➤ <b>Photovoltaik-Freiflächenverordnung:</b> Pro Kalenderjahr Gebote für Acker- und Grünlandflächen bis zu einem Umfang von 180 MW, wobei das letzte Gebot noch vollumfänglich bezuschlagt wird. Die Gebote dürfen jedoch nicht abgegeben werden, wenn sich die Flächen in NATURA 2000 Gebieten oder auf Flächen, die als Nationale Naturmonumente geschützt sind, befinden.
Sachsen-Anhalt	➤ <b>Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (GVBL LSA Nr. 5/2022):</b> Pro Kalenderjahr Gebote für Ackerflächen bis zu einem Umfang von 100 MW, wobei das letzte Gebot noch vollumfänglich bezuschlagt wird. Die Gebote dürfen jedoch nicht abgegeben werden, wenn sich die Flächen in NATURA 2000 Gebieten oder von erklärten geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach den § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 22 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, befinden.

Quelle der Abbildung: BNetzA, verfügbar unter:  
[Bundesnetzagentur - Ausschreibungsverfahren](#)

- ▶ **Finanzielle Förderung von Strom von sonstigen FFA (außer besonderen Solaranlagen, z.B. Agri-PV) auf Acker- und Grünland nur, wenn Flächen auf benachteiligten Gebieten**
  - Definition der benachteiligten Gebiete durch EU-Verordnung
  - Umfassen grds. Gebiete mit schlechter Bodenqualität
- ▶ **Einbeziehung der Solaranlagen auf „benachteiligten Gebiete“ in die EEG-Ausschreibungen nur, wenn **Bundesländer entsprechende Verordnungen vorgesehen haben** – Länder mussten also „grünes Licht“ geben**
- ▶ **Derzeit Öffnungsverordnungen von 9 Bundesländern**
- ▶ **Solarpaket I: Geplant: grundsätzliche Öffnung von benachteiligten Gebieten**

## Besondere Solaranlagen, insb. Agri-PVA

- ▶ **Kein Bebauungsplan** erforderlich
- ▶ Nicht Fläche (aber: kein Moorboden!), sondern Einhaltung der Besonderheiten der **Anlage maßgeblich**:
  - **Ackerflächen** mit **gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau** auf derselben Fläche (Acker-Agri-PV)
  - **Flächen** mit **gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung** in Form eines Anbaus von **Dauerkulturen** oder **mehnjährigen Kulturen** auf derselben Fläche (Kulturen-Agri-PV)
  - **Grünland** mit **gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung** durch die **Verwendung von Dauergrünland** (Grünland-Agri-PV)
- ▶ Einhaltung Festlegungen der BNetzA



© [Erste Agri-PV-Anlage für CO<sub>2</sub>-neutralen Obstanbau im Test - Fraunhofer ISE](#)



## Weitere besondere Solaranlagen

- ▶ Besondere Solaranlagen (**kein Bebauungsplan** erforderlich!)
  - **Parkplatzflächen**
  - **Moorböden**, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden (Moor-PV)
- ▶ Auch hier Festlegungen der BNetzA beachten



© [Lottorf: Unter dem Solarpark erholt sich das Moor | NDR.de - Nachrichten - Schleswig-Holstein](#)

# Agenda

1. Einleitung
2. Öffentliches Baurecht
3. Vergütung
4. Ausblick: Solarpaket I

# Solarpaket I weiteres zu FFA im Überblick

- ▶ Geplante Duldungspflicht (§ 11a EEG-E)
  - Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte werden verpflichtet, die Verlegung von Leitungen zum Netzanschluss von EE-Anlagen zu dulden (gilt grds. auch für Verkehrswege)
  - Die berechtigten Leitungsbetreiber müssen dafür einen Pauschalbetrag zahlen
  - Insbesondere keine Duldungspflicht bei **Unzumutbarkeit**
- ▶ Verbesserte Bedingungen für besondere Solaranlagen
  - **Bisher:** Gesetzlich festgelegte anzulegende Werte für besondere Solaranlage teilweise zu niedrig (erhöhte Kosten z.B. Materialkosten bei Aufständigung bei Agri-PV) + keine Flexibilität mit Blick auf Marktentwicklungen
  - **Daher zukünftig:** Zweistufiges Verfahren bei Solar-Ausschreibungen des ersten Segments (Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf baulichen Anlagen) zugunsten besonderer Solaranlagen
  - Neuer Höchstwert für bestimmte besondere Solaranlagen: 9,5 ct/kWh in 2024
    - Floating-PVA, Parkplatz-PVA und Agri-PVA (lichte Höhe mind. 2,10 m)

# Neues „zweistufiges“ Verfahren

## 1. Stufe: Bes. Solar- anla- gen

- Vorprüfung: Zulässigkeit **aller** fristgerecht eingegangenen Gebote
- Separation, Sortierung und **Bezuschlagung Gebote für Parkplatz-PV**
- Falls Volumen für besondere Solaranlagen noch nicht ausgeschöpft: Separation, Sortierung und **Bezuschlagung Gebote restlicher besonderer Solaranlagen** (außer Agri-PV mit lichter Höhe < 2,10 m)

## 2. Stufe: rest- liche FFA

Sortierung und **Zuschläge verbleibender Gebote** (inkl. Agri-PV mit lichter Höhe < 2,10 m), bis gesamtes Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen des ersten Segments ausgeschöpft

## Solarpaket I weiteres zu FFA im Überblick

- ▶ Extensivierungsbonus bei „Agri-PV“: **Zusätzliche 0,3 ct/kWh** bei Erfüllung der kumulativen Voraussetzungen **extensiver Landwirtschaft** im betreffenden Kalenderjahr, d.h. unter anderem
  - Verringerung der Stickstoffdüngung (Verweis auf Düngeverordnung)
  - Kein Einsatz von Herbiziden
  - Blühstreifen oder Altgrasstreifen
  - Problem: „Strom aus einer besonderen Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c“ → insb. Erfüllung der Festlegung der BNetzA → Bezug auf DIN SPEC mit der Forderung die landwirtschaftliche Nutzung gerade nicht zu reduzieren!
- ▶ Erweiterung Flächenkulisse um Biodiversitäts-PVA → Festlegung BNetzA steht noch aus!
- ▶ Begrenzung des Zubaus von Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
  - **Bis 2030** Begrenzung auf **80 GW** (Inbetriebnahme ab 01.01.2023)
  - **Ab 2030** Begrenzung auf **177,5 GW**
  - Bei Überschreitung der Grenzen dürfen keine **Gebote für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen** abgegeben werden

# Solaranlagen in benachteiligten Gebieten: Neue Rechtslage nach Solarpaket



- ▶ **Grundsätzliche Öffnung** von benachteiligten Gebieten → „grünes Licht“ durch Gesetzgeber
  - ▶ **Außer** Länder-VO untersagt es, Mitteilung des Landes an die BNetzA drei Monate vor Gebotstermin **und** Bekanntgabe davon durch die BNetzA
- **Änderung** von **opt-in-System** der Bundesländer zu **opt-out-System** der Bundesländer
- ▶ Vollständiges oder teilweises Opt-Out durch Landesregierung möglich,
    - „wenn und solange“ über **1 Prozent FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen** (höhere Auslöseschwellen möglich) → Erhöhung **ab 01.01.2031** auf mehr als 1,5 Prozent **oder**
    - Wenn Fläche in einem **Landschaftsschutzgebiet** oder **Naturpark** gemäß BNatSchG liegt: explizit auch Auslöseschwellen möglich, aber laut Gesetzgeber auch Kontingentlösung (z.B. bestimmte FFA-Zahl / Leistung)

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe